

Anhang I zur Änderungs-Mantelverordnung über den Flugbetrieb

Änderungen zu Anhang IV – Teil-CAT (S, B)

Inhalt

Änderungen zu Anhang IV (Teil-CAT)	5
Teilabschnitt A – Allgemeine Anforderungen	5
CAT.GEN.105 Reisesegler, Motorsegler und gemischte Ballone.....	5
Abschnitt 2 – Nicht-motorgetriebene Luftfahrzeuge	5
CAT.GEN.NMPA.100 Pflichten des Kommandanten.....	5
CAT.GEN.NMPA.105 Zusätzliches Ballon-Besatzungsmitglied	7
CAT.GEN.NMPA.110 Berechtigungen des Kommandanten.....	7
CAT.GEN.NMPA.115 Gemeinsame Sprache	7
CAT.GEN.NMPA.120 Tragbare elektronische Geräte	7
CAT.GEN.NMPA.125 Aufzeichnungen über mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung	7
CAT.GEN.NMPA.130 Alkohol und andere Rauschmittel	8
CAT.GEN.NMPA.135 Gefährdung der Sicherheit	8
CAT.GEN.NMPA.140 Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Informationen	8
CAT.GEN.NMPA.145 Vorlage von Unterlagen und Informationen	9
CAT.GEN.NMPA.150 Beförderung gefährlicher Güter	9
CAT.GEN.NMPA.155 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem	9
Teilabschnitt B – Betriebsverfahren	10
Abschnitt 2 – Nicht-motorgetriebene Luftfahrzeuge	10
CAT.OP.NMPA.100 Benutzung von Flugplätzen und Betriebsorten	10
CAT.OP.NMPA.105 Lärminderungsverfahren – Ballone und Motorsegler	10
CAT.OP.NMPA.110 Kraftstoff- und Ballastmengen und -planung – Ballone	10
CAT.OP.NMPA.115 Beförderung besonderer Kategorien von Fluggästen (Special Categories of Passengers, SCPs).....	10
CAT.OP.NMPA.120 Unterweisung der Fluggäste.....	10
CAT.OP.NMPA.125 Flugvorbereitung	10
CAT.OP.NMPA.130 Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste	11
CAT.OP.NMPA.135 Sicherung von Fluggast- und Pilotenraum – Ballone.....	11
CAT.OP.NMPA.140 Rauchen an Bord	11
CAT.OP.NMPA.145 Wetterbedingungen	11
CAT.OP.NMPA.150 Eis und andere Ablagerungen – Verfahren am Boden	11
CAT.OP.NMPA.155 Bedingungen für den Start.....	12

CAT.OP.NMPA.160	Simulation von außergewöhnlichen Zuständen im Flug.....	12
CAT.OP.NMPA.165	Kraftstoff- und Ballastmanagement während des Fluges – Ballone	12
CAT.OP.NMPA.170	Gebrauch von Zusatzsauerstoff	12
CAT.OP.NMPA.175	Anflug- und Landebedingungen.....	12
CAT.OP.NMPA.180	Betriebsgrenzen – Heißluftballone	12
CAT.OP.NMPA.185	Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs – Segelflugzeuge	12
Teilabschnitt C – Luftfahrzeugeleistung und Betriebsbeschränkungen.....		13
Abschnitt 4 – Segelflugzeuge		13
CAT.POL.S.100	Betriebsbeschränkungen	13
CAT.POL.S.105	Wägung	13
CAT.POL.S.110	Flugleistung.....	13
Abschnitt 5 – Ballone		14
CAT.POL.B.100	Betriebsbeschränkungen	14
CAT.POL.B.105	Wägung.....	14
CAT.POL.B.110	System für die Ermittlung der Masse	14
CAT.POL.B.115	Flugleistung	14
Teilabschnitt D – Instrumente, Daten, Ausrüstungen.....		16
Abschnitt 3 – Segelflugzeuge		16
CAT.IDE.S.100	Instrumente und Ausrüstungen – Allgemeines	16
CAT.IDE.S.105	Mindestausrüstung für den Flug.....	16
CAT.IDE.S.110	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) – Flug- und Navigationsinstrumente	17
CAT.IDE.S.115	Wolkenflug – Flug- und Navigationsinstrumente.....	17
CAT.IDE.S.120	Sitze und Rückhaltesysteme.....	17
CAT.IDE.S.125	Zusatzsauerstoff	17
CAT.IDE.S.130	Flug über Wasser.....	18
CAT.IDE.S.135	Überlebensausrüstung	18
CAT.IDE.S.140	Funkausrüstung	18
CAT.IDE.S.145	Überlebensausrüstung	18
CAT.IDE.S.150	Transponder.....	19
Abschnitt 4 – Ballone		20
CAT.IDE.B.100	Instrumente und Ausrüstungen – Allgemeines.....	20
CAT.IDE.B.105	Mindestausrüstung für den Flug	20
CAT.IDE.B.110	Ballonbeleuchtung	21

CAT.IDE.B.115	Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) – Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung	21
CAT.IDE.B.120	Rückhaltesysteme	21
CAT.IDE.B.125	Bordapotheke	21
CAT.IDE.B.130	Zusatzsauerstoff.....	21
CAT.IDE.B.135	Handfeuerlöscher	22
CAT.IDE.B.140	Flug über Wasser	22
CAT.IDE.B.145	Überlebensausrüstung.....	22
CAT.IDE.B.150	Sonstige Ausrüstung	22
CAT.IDE.B.155	Funkausrüstung.....	22
CAT.IDE.B.160	Transponder	23

Änderungen zu Anhang IV (Teil-CAT)

Anhang IV („Teil-CAT“) der Verordnung (EG) Nr. xx/xxxx wird wie folgt geändert:

Teilabschnitt A – Allgemeine Anforderungen

1) Eine neue Vorschrift wird in Teilabschnitt A – Allgemeine Anforderungen aufgenommen:

CAT.GEN.105 Reisesegler, Motorsegler und gemischte Ballone

- a) Motorsegler mit Ausnahme von Reiseseglern müssen gemäß den Anforderungen für Segelflugzeuge betrieben werden und ausgestattet sein.
- b) Der Betrieb von Reiseseglern (Touring motor gliders, TMG) erfolgt gemäß den Anforderungen für:
 - 1) Flugzeuge, wenn sie von einem Triebwerk angetrieben werden, und
 - 2) Segelflugzeuge, wenn sie ohne ein Triebwerk betrieben werden.
- c) Reisesegler müssen gemäß den Anforderungen für Flugzeuge ausgerüstet sein, sofern nicht in CAT.IDE.A etwas anderes angegeben ist.
- d) Gemischte Ballone werden gemäß den entsprechenden Anforderungen für Heißluftballons betrieben.

2) Ein neuer Abschnitt 2 wird in Teilabschnitt A – Allgemeine Anforderungen wie folgt aufgenommen:

Abschnitt 2 – Nicht-motorgetriebene Luftfahrzeuge

CAT.GEN.NMPA.100 Pflichten des Kommandanten

- a) Der Kommandant hat folgende Pflichten:
 - 1) Er ist, sobald er das Luftfahrzeug betritt und bis er dieses am Ende des Fluges verlässt, für die Sicherheit aller Besatzungsmitglieder und Fluggäste an Bord verantwortlich;
 - 2) Er ist für den Betrieb und die Sicherheit des Luftfahrzeugs verantwortlich:
 - i) bei Ballonen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Füllen der Ballonhülle beginnt, bis zum Entleeren der Ballonhülle, sofern der Kommandant nicht die Verantwortlichkeit an eine andere qualifizierte Person während des Füllens delegiert hat, bis der Kommandant eintrifft, wie im Betriebshandbuch (Operations Manual, OM) festgelegt;
 - ii) bei Segelflugzeugen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Startverfahrens, bis das Segelflugzeug am Ende des Flugs zum Stillstand kommt;

- 3) Er ist befugt, gemäß Absatz 7 Buchstabe c von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 alle von ihm für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftfahrzeugs und der an Bord befindlichen Personen oder Sachen als notwendig erachteten Anweisungen zu erteilen und die dafür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
 - 4) Er ist befugt, Personen oder Teile der Fracht, die eine mögliche Gefahr für die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder der Insassen darstellen können, von Bord bringen zu lassen.
 - 5) Er lehnt die Beförderung von Personen ab, die in einem solchen Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen, dass die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder der Insassen wahrscheinlich gefährdet ist.
 - 6) Er stellt sicher, dass alle Fluggäste eine Sicherheitseinweisung erhalten haben.
 - 7) Er stellt die Einhaltung aller Betriebsverfahren und Prüflisten in Übereinstimmung mit dem Betriebshandbuch sicher.
 - 8) Er stellt sicher, dass die Vorflugkontrolle gemäß den Anforderungen von Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 durchgeführt wurde.
 - 9) Er stellt sicher, dass die erforderliche Notausrüstung für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich ist.
 - 10) Er wendet die vom Betreiber festgelegten Regelungen zur Meldung von Vorkommnissen an.
 - 11) Er beachtet die für seine Tätigkeiten geltenden einschlägigen Beschränkungen der Flug- und Dienstzeiten (Flight and Duty Time Limitations, FTL).
 - 12) Bei einer Tätigkeit für mehr als einen Betreiber:
 - i) Er führt seine persönlichen Aufzeichnungen über Flug- und Dienstzeiten und die Ruhezeiten wie in den einschlägigen FTL-Anforderungen erwähnt und
 - ii) Er legt jedem Betreiber die erforderlichen Daten für die Planung von Tätigkeiten gemäß den entsprechenden FTL-Anforderungen vor.
- b) Der Kommandant darf in einem Luftfahrzeug nicht Dienst ausüben:
- 1) wenn er unter der Einwirkung von psychoaktiven Substanzen oder Alkohol steht oder wenn er aufgrund von Verletzung, Müdigkeit, Arzneimittelgebrauch, Krankheit oder sonstigen ähnlichen Gründen dienstuntauglich ist;
 - 2) nach einem Tieftauchgang oder nach einer Blutspende, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist;
 - 3) wenn die geltenden medizinischen Anforderungen nicht erfüllt sind;
 - 4) wenn er daran zweifelt, die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, oder
 - 5) wenn er weiß oder vermutet, dass er ermüdet im Sinne von Absatz 7 Buchstabe f von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist oder sich derart unwohl fühlt, dass der Flug gefährdet werden kann.
- c) Der Kommandant ergreift in einem Notfall, der sofortiges Entscheiden und Handeln erfordert, die Maßnahmen, die er unter den gegebenen Umständen gemäß Absatz 7 Buchstabe d von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 für notwendig

erachtet. In solchen Fällen darf er im Interesse der Sicherheit von Vorschriften, betrieblichen Verfahren und Methoden abweichen.

- d) Der Kommandant eines Ballons hat die folgenden Pflichten:
- 1) Er ist verantwortlich dafür, dass die Personen, die beim Füllen und Entleeren der Ballonhülle mitwirken, vor dem Flug eingewiesen werden.
 - 2) Er stellt sicher, dass niemand an Bord oder in unmittelbarer Nähe des Ballons raucht, und
 - 3) Er stellt sicher, dass Personen, die beim Füllen und Entleeren der Ballonhülle mitwirken, zweckdienliche Schutzkleidung tragen.

CAT.GEN.NMPA.105 Zusätzliches Ballon-Besatzungsmitglied

- a) Wenn in einem Ballon mehr als 19 Fluggäste befördert werden, ist mindestens ein weiteres entsprechend erfahrenes und ausgebildetes Besatzungsmitglied an Bord anwesend, um Fluggästen in einem Notfall zu helfen.
- b) Das zusätzliche Besatzungsmitglied darf in einem Ballon nicht Dienst ausüben:
- 1) wenn es unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen oder Alkohol steht;
 - 2) wenn es aufgrund von Verletzung, Müdigkeit, Arzneimittelgebrauch, Krankheit oder sonstigen ähnlichen Gründen dienstuntauglich ist, oder
 - 3) nach einem Tieftauchgang oder nach einer Blutspende, außer wenn danach ein angemessener Zeitraum verstrichen ist.

CAT.GEN.NMPA.110 Berechtigungen des Kommandanten

Der Betreiber trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle im Luftfahrzeug beförderten Personen den vom Kommandanten zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftfahrzeugs sowie der darin beförderten Personen und Sachen rechtmäßig erteilten Anweisungen Folge leisten.

CAT.GEN.NMPA.115 Gemeinsame Sprache

Der Betreiber stellt sicher, dass sich alle Besatzungsmitglieder in einer gemeinsamen Sprache verständigen können.

CAT.GEN.NMPA.120 Tragbare elektronische Geräte

Der Betreiber darf niemandem an Bord eines Luftfahrzeugs die Benutzung eines tragbaren elektronischen Geräts (Portable Electronic Device, PED) gestatten, das die Funktion der Luftfahrzeugsysteme und -ausrüstung beeinträchtigen kann, und trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass niemand ein solches Gerät an Bord eines Luftfahrzeugs benutzt.

CAT.GEN.NMPA.125 Aufzeichnungen über mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung

Der Betreiber stellt jederzeit sicher, dass zur unverzüglichen Mitteilung an die Rettungsleitstellen (Rescue Coordination Centres, RCC) Aufzeichnungen über die an Bord seiner Luftfahrzeuge mitgeführte Not- und Überlebensausrüstung verfügbar sind.

CAT.GEN.NMPA.130 Alkohol und andere Rauschmittel

Der Betreiber trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass keine Person ein Luftfahrzeug betritt oder sich dort aufhält, wenn sie in einem Maße unter dem Einfluss von Alkohol oder von anderen Rauschmitteln steht, dass mit Wahrscheinlichkeit die Sicherheit des Luftfahrzeugs oder dessen Insassen gefährdet ist.

CAT.GEN.NMPA.135 Gefährdung der Sicherheit

Der Betreiber trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass niemand vorsätzlich oder fahrlässig handelt oder eine Handlung unterlässt

- a) und damit ein Luftfahrzeug oder eine darin oder am Boden befindliche Person gefährdet, oder
- b) damit eine von dem Luftfahrzeug ausgehende Gefährdung von Personen oder Sachen verursacht oder zulässt.

CAT.GEN.NMPA.140 Mitzuführende Dokumente, Handbücher und Informationen

- a) Der Betreiber stellt sicher, dass auf jedem Flug die folgenden Dokumente oder Kopien davon mitgeführt werden, sofern nicht etwas anderes angegeben ist:
 - 1) das Flughandbuch (Aircraft Flight Manual, AFM) oder gleichwertige(s) Dokument(e);
 - 2) das Original oder eine Kopie des Eintragungsscheins;
 - 3) das Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate Of Airworthiness, CofA);
 - 4) das Lärmzeugnis, soweit zutreffend;
 - 5) eine Kopie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator Certificate, AOC);
 - 6) die mit dem AOC ausgestellten einschlägigen Flugbetriebskenndaten für das Luftfahrzeugmuster, soweit zutreffend;
 - 7) die Lizenz zum Betreiben einer Flugfunkstelle, soweit zutreffend;
 - 8) der Haftpflichtversicherungsschein/die Haftpflichtversicherungsscheine;
 - 9) das Bordbuch oder gleichwertige Dokument für das Luftfahrzeug;
 - 10) das technische Bordbuch des Luftfahrzeugs gemäß Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, soweit zutreffend;
 - 11) Einzelheiten des bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplans (ATS-Flugplan), soweit zutreffend;
 - 12) aktuelle und zweckdienliche Luftfahrtkarten für die vorgesehene Flugstrecke und alle Strecken, von denen sinnvollerweise anzunehmen ist, dass der Flug auf diese umgeleitet werden könnte;
 - 13) Verfahren und Informationen über optische Signale zur Verwendung durch abfangende und abgefangene Luftfahrzeuge;
 - 14) Informationen über Such- und Rettungsdienste für den Bereich des beabsichtigten Fluges;
 - 15) entsprechende NOTAM/AIS-Beratungsunterlagen,

- 16) die zutreffenden meteorologischen Informationen;
 - 17) Fluggastverzeichnisse, soweit zutreffend;
 - 18) für Segelflugzeuge Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage und für Ballone Masseunterlagen;
 - 19) der Flugdurchführungsplan, soweit zweckdienlich, und
 - 20) sonstige Unterlagen, die zum Flug gehören oder von den Staaten, die vom Flug betroffen sind, verlangt werden.
- b) Abweichend von Buchstabe a können die dort genannten Dokumente, Handbücher und Informationen im Rückholfahrzeug mitgeführt oder am Flugplatz oder Betriebsort aufbewahrt werden bei Flügen:
- 1) bei denen am gleichen Flugplatz oder Betriebsort gestartet oder gelandet werden soll, oder
 - 2) innerhalb eines im Betriebshandbuch festgelegten lokalen Bereichs zu bleiben.

CAT.GEN.NMPA.145 Vorlage von Unterlagen und Informationen

Der Kommandant legt die an Bord mitzuführenden Unterlagen und Dokumente auf Verlangen einer von der Luftfahrtbehörde bevollmächtigten Person innerhalb einer angemessenen Zeit vor.

CAT.GEN.NMPA.150 Beförderung gefährlicher Güter

- a) Die Beförderung von gefährlichen Gütern ist nur erlaubt, wenn:
- 1) diese nicht den Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (Gefahrgutvorschriften, ICAO DOC 9284-AN/905) gemäß Teil 1 dieser Anweisungen unterliegen;
 - 2) diese gemäß Teil 8 der Gefahrgutvorschriften von Fluggästen oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden oder sich im Gepäck befinden.
- b) Der Betreiber sieht Verfahren vor, die gewährleisten, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass gefährliche Güter versehentlich an Bord gebracht werden.
- c) Der Betreiber stattet das Personal mit den notwendigen Informationen aus, die es ihm ermöglichen, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

CAT.GEN.NMPA.155 Sofortige Reaktion auf ein Sicherheitsproblem

Der Betreiber setzt Folgendes um:

- a) von der zuständigen Aufsichtsbehörde auferlegte Sicherheitsmaßnahmen gemäß ARO.GEN.135 Buchstabe c und
- b) einschlägige obligatorische von der Agentur herausgegebene Sicherheitsinformationen einschließlich Lufttüchtigkeitsanweisungen.

Teilabschnitt B – Betriebsverfahren

3) Ein neuer Abschnitt 2 wird in Teilabschnitt B – Betriebliche Verfahren wie folgt aufgenommen:

Abschnitt 2 – Nicht-motorgetriebene Luftfahrzeuge

CAT.OP.NMPA.100 Benutzung von Flugplätzen und Betriebsorten

Der Betreiber darf für die Benutzung nur Flugplätze und Betriebsorte auswählen, die für das/die eingesetzte(n) Luftfahrzeugmuster und den/die vorgesehenen Flugbetrieb(e) geeignet sind.

CAT.OP.NMPA.105 Lärminderungsverfahren – Ballone und Motorsegler

Der Kommandant berücksichtigt die Auswirkungen von Fluglärm, während er gleichzeitig sicherstellt, dass Sicherheit Vorrang vor Lärminderung hat.

CAT.OP.NMPA.110 Kraftstoff- und Ballastmengen und -planung – Ballone

- a) Der Betreiber stellt sicher, dass der mitgeführte Kraftstoff oder Ballast für die vorgesehene Flugdauer plus eine Reserve von 30 Flugminuten ausreichend ist.
- b) Die Berechnungen für Kraftstoff- und Ballastvorrat basieren mindestens auf den folgenden Betriebsbedingungen, unter denen der Flug durchzuführen ist:
 - 1) Daten, die vom Ballonhersteller bereitgestellt wurden;
 - 2) voraussichtlichen Massen;
 - 3) zu erwartenden Wetterbedingungen sowie
 - 4) Verfahren und Beschränkungen des/der Flugverkehrsdienste(s).
- c) Die Berechnungen werden in einem Flugdurchführungsplan dokumentiert.

CAT.OP.NMPA.115 Beförderung besonderer Kategorien von Fluggästen (Special Categories of Passengers, SCP)

Personen, für die bei der Beförderung in einem Luftfahrzeug Sonderbedingungen, Unterstützung und/oder Geräte erforderlich sind, werden als besondere Kategorien von Fluggästen betrachtet und unter Bedingungen befördert, die die Sicherheit des Luftfahrzeugs und von dessen Insassen gemäß einem vom Betreiber festgelegten Verfahren gewährleisten.

CAT.OP.NMPA.120 Unterweisung der Fluggäste

Der Betreiber stellt sicher, dass Fluggäste vor oder, soweit zweckdienlich, während des Fluges eine Sicherheitseinweisung erhalten.

CAT.OP.NMPA.125 Flugvorbereitung

Vor Beginn eines Fluges:

- a) überzeugt sich der Kommandant mit allen in angemessener Weise verfügbaren Mitteln, dass die verfügbaren und unmittelbar bei einem solchen Flug für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderlichen Bodeneinrichtungen einschließlich Kommunikations-einrichtungen und Navigationshilfen für die Art des Luftverkehrs geeignet sind, in der der Flug durchgeführt werden soll
- b) muss der Kommandant mit allen verfügbaren Informationen des Flugwetterdienstes vertraut sein, die für den vorgesehenen Flug zweckdienlich sind. Die Vorbereitungen für einen Flug über die nähere Umgebung des Startflugplatzes hinaus umfassen Folgendes:
 - 1) das Studium der verfügbaren aktuellen Wetterberichte und -vorhersagen und
 - 2) die Planung einer alternativen Vorgehensweise zur Vorbereitung auf den möglichen Fall, dass der Flug wetterbedingt nicht wie geplant abgeschlossen werden kann.

CAT.OP.NMPA.130 Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste

- a) Wenn kein Flugplan an die Flugverkehrsdienste (ATS Flight Plan) übermittelt wurde, weil er nach den Luftverkehrsregeln nicht erforderlich ist, ist eine andere geeignete Information zu hinterlegen, um gegebenenfalls die Einschaltung des Flugalarmdienstes zu ermöglichen.
- b) Wenn der Betrieb an einem Standort erfolgt, an dem eine Flugplanabgabe an die Flugverkehrsdienste nicht möglich ist, wird der ATS-Flugplan möglichst bald nach dem Start vom Kommandanten oder dem Betreiber übermittelt.

CAT.OP.NMPA.135 Sicherung von Fluggast- und Pilotenraum – Ballone

Der Kommandant stellt sicher, dass vor dem Start, der Landung und wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist,

- a) alle Ausrüstung und alles Gepäck vorschriftsgemäß geladen und gesichert ist und
- b) eine Noträumung möglich bleibt.

CAT.OP.NMPA.140 Rauchen an Bord

An Bord eines Segelflugszeugs oder Ballons darf nicht geraucht werden.

CAT.OP.NMPA.145 Wetterbedingungen

Der Kommandant darf einen VFR-Flug nur beginnen bzw. fortsetzen, wenn die aktuellen verfügbaren meteorologischen Informationen darauf hinweisen, dass die Wetterbedingungen auf der Strecke und am Bestimmungsflugplatz zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Nutzung bei oder über den entsprechenden VFR-Betriebsmindestbedingungen liegen.

CAT.OP.NMPA.150 Eis und andere Ablagerungen – Verfahren am Boden

Der Kommandant darf den Start nur beginnen, wenn das Luftfahrzeug frei ist von jeglichen Ablagerungen, die die Flugleistung oder die Steuerbarkeit des Luftfahrzeugs ungünstig beeinflussen könnten, außer wenn dies nach den Angaben im Flughandbuch zulässig ist.

CAT.OP.NMPA.155 Bedingungen für den Start

Der Kommandant überzeugt sich vor Beginn des Starts davon, dass nach den vorliegenden Informationen die Wetterbedingungen am Betriebsort oder Flugplatz einen sicheren Start und Abflug nicht verhindern würden.

CAT.OP.NMPA.160 Simulation von außergewöhnlichen Zuständen im Flug

Der Kommandant stellt sicher, dass, wenn Fluggäste befördert werden, keine außergewöhnlichen Situationen oder Notsituationen simuliert werden, die die Anwendung von Verfahren für außergewöhnliche Situationen oder Notsituationen erfordern.

CAT.OP.NMPA.165 Kraftstoff- und Ballastmanagement während des Fluges – Ballone

Der Kommandant vergewissert sich in regelmäßigen Abständen, dass die Restmenge des ausfliegbaren Kraftstoffs und Ballasts während des Fluges nicht geringer ist als für den Abschluss des vorgesehenen Fluges mit der für die Landung geplanten Kraftstoffreserve erforderlich.

CAT.OP.NMPA.170 Gebrauch von Zusatzsauerstoff

Der Kommandant stellt sicher, dass Flugbesatzungsmitglieder, die während des Fluges Aufgaben wahrnehmen, die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs wesentlich sind, bei Druckhöhen von mehr als 10 000 ft für die über 30 Minuten hinausgehende Zeit und bei Druckhöhen von mehr als 13 000 ft ununterbrochen Zusatzsauerstoff nehmen.

CAT.OP.NMPA.175 Anflug- und Landebedingungen

Der Kommandant vergewissert sich vor Beginn des Landeanflugs, dass das Wetter am vorgesehenen Flugplatz oder Betriebsort und der Zustand der zu benutzenden Piste nach den ihm vorliegenden Informationen einem sicheren Anflug und einer sicheren Landung nicht entgegenstehen.

CAT.OP.NMPA.180 Betriebsgrenzen – Heißluftballone

Ein Heißluftballon darf nachts starten, wenn er ausreichend Kraftstoff mitführt, um tagsüber landen zu können.

CAT.OP.NMPA.185 Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs – Segelflugzeuge

Segelflugzeuge dürfen nur am Tage betrieben werden.

Teilabschnitt C – Luftfahrzeugleistung und Betriebsbeschränkungen

- 4) Ein neuer Abschnitt 4 wird in Teilabschnitt C – Luftfahrzeugleistung und Betriebsbeschränkungen wie folgt eingefügt:

Abschnitt 4 – Segelflugzeuge

CAT.POL.S.100 Betriebsbeschränkungen

- a) Die Beladung, Masse und Schwerpunktlage (Centre of Gravity, CG) des Segelflugzeugs muss in jeder Betriebsphase mit den im Flughandbuch (Aircraft Flight Manual, AFM) oder, falls einschränkender, mit den im Betriebshandbuch (Operations Manual, OM) festgelegten Betriebsgrenzen übereinstimmen.
- b) Schilder, Listen, Instrumentenkennzeichnungen oder Kombinationen daraus, die Betriebsbeschränkungen enthalten, deren Darstellung laut Flughandbuch vorgeschrieben ist, müssen im Segelflugzeug dargestellt werden.

CAT.POL.S.105 Wägung

- a) Der Betreiber stellt sicher, dass die Masse und Schwerpunktlage des Segelflugzeugs vor der ersten Inbetriebnahme durch Wägung ermittelt wird. Die Auswirkungen von Änderungen und Reparaturen auf die Masse und die Schwerpunktlage werden berücksichtigt und ordnungsgemäß dokumentiert. Diese Informationen werden dem Kommandanten zur Verfügung gestellt.
- b) Das Segelflugzeug wird erneut gewogen, wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.

CAT.POL.S.110 Flugleistung

Der Kommandant darf das Segelflugzeug nur betreiben, wenn unter Berücksichtigung der Genauigkeit verwendeter Diagramme und Karten die Leistung für die Einhaltung der entsprechenden Luftverkehrsregeln und sonstiger für den Flug geltender Beschränkungen und die benutzten Lufträume, Flugplätze oder Betriebsorte ausreichend ist.

- 6) Ein neuer Abschnitt 5 ist wird in Teilabschnitt C – Luftfahrzeugleistung und Betriebsbeschränkungen wie folgt eingefügt:

Abschnitt 5 – Ballone

CAT.POL.B.100 Betriebsbeschränkungen

- a) Die Beladung und Masse des Ballons muss in jeder Betriebsphase mit den im Flughandbuch (Aircraft Flight Manual, AFM) oder, falls einschränkender, mit den im Betriebshandbuch (Operations Manual, OM) festgelegten Betriebsgrenzen übereinstimmen.
- b) Schilder, Listen, Instrumentenkennzeichnungen oder Kombinationen daraus, die Betriebsbeschränkungen enthalten, deren Darstellung im Flughandbuch vorgeschrieben ist, müssen im Ballon dargestellt werden.

CAT.POL.B.105 Wägung

- a) Der Betreiber stellt sicher, dass die Masse des Ballons vor der ersten Inbetriebnahme durch Wägung ermittelt wird. Die Auswirkungen von Änderungen und Reparaturen auf die Masse werden berücksichtigt und ordnungsgemäß dokumentiert. Diese Informationen werden dem Kommandanten zur Verfügung gestellt.
- b) Der Ballon wird erneut gewogen, wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.

CAT.POL.B.110 System für die Ermittlung der Masse

- a) Der Betreiber eines Ballons richtet ein System ein, in dem angegeben ist, wie die folgenden Punkte für jeden Flug genau ermittelt werden, sodass sich der Kommandant davon überzeugen kann, dass die Beschränkungen des Flughandbuchs eingehalten werden:
 - 1) Ballon-Leermasse;
 - 2) Nutzlastmasse;
 - 3) Kraftstoff- oder Ballastmasse;
 - 4) Startmasse;
 - 5) Beladung des Ballons unter der Aufsicht des Kommandanten oder von ausgebildeten Personen;
 - 6) Erstellung und Zurverfügungstellung aller Unterlagen.
- b) Die Berechnung der Masse auf elektronischem Wege muss vom Kommandanten nachvollziehbar sein.
- c) Die Unterlagen über die Masse werden vor jedem Flug erstellt und in einem Flugdurchführungsplan dokumentiert.

CAT.POL.B.115 Flugleistung

Der Kommandant darf den Ballon nur betreiben, wenn unter Berücksichtigung der Genauigkeit verwendeter Diagramme und Karten die Leistung für die Einhaltung der

entsprechenden Luftverkehrsregeln und sonstiger für den Flug geltender Beschränkungen und die benutzten Lufträume, Flugplätze oder Betriebsorte ausreichend ist.

Teilabschnitt D – Instrumente, Daten, Ausrüstungen

7) Ein neuer Abschnitt 3 wird in Teilabschnitt D – Instrumente, Daten und Ausrüstung wie folgt eingefügt:

Abschnitt 3 – Segelflugzeuge**CAT.IDE.S.100 Instrumente und Ausrüstungen – Allgemeines**

- a) Die in diesem Teilabschnitt vorgesehenen Instrumente und Ausrüstungen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zugelassen, wenn sie:
 - 1) von der Flugbesatzung zur Kontrolle der Flugbahn verwendet werden;
 - 2) zur Erfüllung von CAT.IDE.S.140 verwendet werden;
 - 3) zur Erfüllung von CAT.IDE.S.145 verwendet werden oder
 - 4) im Segelflugzeug eingebaut sind.
- b) Die folgenden Artikel bedürfen, soweit in diesem Teilabschnitt vorgeschrieben, keiner Ausrüstungszulassung:
 - 1) Taschenlampe;
 - 2) eine genau gehende Uhr und
 - 3) Überlebensausrüstung und Signalmittel.
- c) Instrumente und Ausrüstungen, die nicht in diesem Teilabschnitt vorgesehen sind, und sonstige Ausrüstungen, die nicht nach anderen Anhängen erforderlich sind, aber auf einem Flug mitgeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1) die von diesen Instrumenten oder Ausrüstungen gelieferten Informationen dürfen von der Flugbesatzung nicht zur Erfüllung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herangezogen werden, und
 - 2) diese Instrumente und Ausrüstungen dürfen die Lufttüchtigkeit des Segelflugzeugs nicht beeinträchtigen, auch nicht im Falle von Ausfällen oder Fehlfunktionen.
- d) Instrumente und Ausrüstungen sind von dem Platz aus, an dem das Flugbesatzungsmitglied sitzt, das diese benutzen muss, leicht zu bedienen bzw. zugänglich.
- e) Die erforderliche Notausrüstung ist für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich.

CAT.IDE.S.105 Mindestausrüstung für den Flug

Ein Flug darf nicht begonnen werden, wenn eine(s) der Instrumente, Ausrüstungsteile oder Funktionen des Segelflugzeugs, die für den vorgesehenen Flug erforderlich sind, nicht betriebsbereit sind oder fehlen, sofern nicht das Segelflugzeug gemäß der Mindestausrüstungsliste (Minimum Equipment List, MEL) betrieben wird.

CAT.IDE.S.110 Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) – Flug- und Navigationsinstrumente

- a) In Segelflugzeugen, die nach VFR am Tage betrieben werden, ist ein Mittel zur Messung und Anzeige des Folgenden vorhanden:
- 1) im Falle von Motorseglern des magnetischen Steuerkurses;
 - 2) der Uhrzeit in Stunden, Minuten und Sekunden;
 - 3) der Druckhöhe und
 - 4) der angezeigten Fluggeschwindigkeit.
- b) Segelflugzeuge, die unter Bedingungen betrieben werden, unter denen sie nicht ohne Heranziehung eines oder mehrerer weiterer Instrumente auf einer gewünschten Fluglage gehalten werden können, sind zusätzlich zu Buchstabe a mit einem Mittel zur Messung und Anzeige des Folgenden ausgerüstet:
- 1) der Vertikalgeschwindigkeit;
 - 2) der Fluglage oder von Wende- und Schiebeflug und
 - 3) des magnetischen Steuerkurses.

CAT.IDE.S.115 Wolkenflug – Flug- und Navigationsinstrumente

In Segelflugzeugen, die in Wolken fliegen, ist ein Mittel zur Messung und Anzeige des Folgenden vorhanden:

- a) des magnetischen Steuerkurses;
- b) der Uhrzeit in Stunden, Minuten und Sekunden;
- c) der Druckhöhe;
- d) der angezeigten Fluggeschwindigkeit;
- e) der Vertikalgeschwindigkeit und
- f) der Fluglage oder von Wende- und Schiebeflug.

CAT.IDE.S.120 Sitze und Rückhaltesysteme

- a) Segelflugzeuge sind mit Folgendem ausgerüstet:
- 1) einem Sitz für jede Person an Bord und
 - 2) einem Anschnallgurt mit einem Oberkörperückhaltesystem für jeden Sitz gemäß dem Flughandbuch.
- b) Ein Anschnallgurt mit einem Oberkörperückhaltesystem ist mit einem zentralen Gurtschloss versehen.

CAT.IDE.S.125 Zusatzsauerstoff

Segelflugzeuge, die in Höhen oberhalb von 10 000 ft betrieben werden, sind mit einer Sauerstoffspeicher- und -abgabevorrichtung ausgestattet, die ausreichend Atemsauerstoff enthält für die Versorgung

- a) der Besatzungsmitglieder für jeden Zeitraum über 30 Minuten, in dem die Druckhöhe zwischen 10 000 ft und 13 000 ft liegen wird, und
- b) aller Besatzungsmitglieder und Fluggäste für jeden Zeitraum, in dem die Druckhöhe über 13 000 ft liegen wird.

CAT.IDE.S.130 Flug über Wasser

Der Kommandant eines Segelflugszeugs, das über Wasser betrieben wird, prüft die Risiken für ein Überleben der Insassen des Segelflugszeugs für den Fall einer Notwasserung und entscheidet auf dieser Grundlage, ob Folgendes mitgeführt wird:

- a) eine Schwimmweste oder eine gleichwertige Schwimmhilfe für jede Person an Bord; diese Schwimmweste bzw. Schwimmhilfe muss angelegt sein oder an einem vom Sitz bzw. der Liege der Person, zu deren Verwendung sie bestimmt ist, leicht erreichbaren Ort verstaut sein;
- b) ein Notsender (Emergency Locator Transmitter, ELT) oder ein am Körper getragener Notfunksender (Personal Locator Beacon, PLB), der von einem Flugbesatzungsmitglied oder einem Aufgabenspezialisten getragen wird und gleichzeitig bei 121,5 MHz und 406 MHz senden kann und
- c) Ausrüstung, um Notsignale geben zu können, bei Flugbetrieb:
 - 1) über Wasser außerhalb der Gleitentfernung von der Küste oder
 - 2) bei dem die Startflug- oder Anflugbahn so über Wasser verläuft, dass bei einer Störung mit einer Notwasserung zu rechnen wäre.

CAT.IDE.S.135 Überlebensausrüstung

Segelflugszeuge, die über Gebieten betrieben werden, in denen die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes besonders schwierig wäre, müssen mit Notsignalgeräten und Überlebensausrüstung entsprechend der zu überfliegenden Gebiete ausgerüstet sein.

CAT.IDE.S.140 Funkausrüstung

- a) Wenn dies in dem Luftraum, in dem geflogen wird, vorgeschrieben ist, müssen Segelflugszeuge mit einer Funkausrüstung versehen sein, die für die Aufrechterhaltung einer Zweiweg-Verbindung mit den Luftfahrtstationen oder auf den Frequenzen gemäß den Luftraumanforderungen erforderlich ist.
- b) Die gemäß Buchstabe a vorgeschriebene Funkkommunikationsausrüstung ermöglicht den Sprechfunkverkehr auf der Luftfahrtnotfrequenz 121,5 MHz.

CAT.IDE.S.145 Navigationsausrüstung

Segelflugszeuge sind mit Navigationsausrüstung ausgerüstet, die ihnen einen Betrieb ermöglicht gemäß

- a) dem bei den Flugverkehrsdiensten aufgegebenen Flugplan und
- b) den einschlägigen Luftraumanforderungen.

CAT.IDE.S.150 Transponder

Wenn dies in dem Luftraum, in dem geflogen wird, erforderlich ist, müssen Segelflugzeuge mit einem Sekundärradar-Transponder (Secondary Surveillance Radar (SSR) Transponder) mit allen erforderlichen Funktionen ausgerüstet sein.

- 8) Ein neuer Abschnitt 4 wird in Teilabschnitt D – Instrumente, Daten und Ausrüstung wie folgt eingefügt:

Abschnitt 4 – Ballone

CAT.IDE.B.100 Instrumente und Ausrüstungen – Allgemeines

- a) Die in diesem Teilabschnitt vorgesehenen Instrumente und Ausrüstungen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zugelassen, wenn sie:
- 1) von der Flugbesatzung zur Bestimmung der Flugbahn verwendet werden;
 - 2) zur Erfüllung von CAT.IDE.155 verwendet werden oder
 - 3) im Ballon eingebaut sind.
- b) Die folgenden Artikel bedürfen, soweit in diesem Teilabschnitt vorgeschrieben, keiner Ausrüstungszulassung:
- 1) Taschenlampe;
 - 2) eine genau gehende Uhr;
 - 3) Erste-Hilfe-Ausrüstung,
 - 4) Überlebensausrüstung und Signalmittel;
 - 5) eine alternativen Zündquelle;
 - 6) eine Feuerlöschdecke oder feuerfeste Abdeckung;
 - 7) Dropleine und
 - 8) Messer.
- c) Instrumente und Ausrüstungen, die nicht in diesem Teilabschnitt vorgesehen sind, und sonstige Ausrüstungen, die nicht nach anderen Anhängen erforderlich sind, aber auf einem Flug mitgeführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- 1) die von diesen Instrumenten oder Ausrüstungen gelieferten Informationen dürfen von der Flugbesatzung nicht zur Erfüllung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herangezogen werden, und
 - 2) diese Instrumente und Ausrüstungen dürfen die Lufttüchtigkeit des Ballons nicht beeinträchtigen, auch nicht im Falle von Ausfällen oder Fehlfunktionen.
- d) Instrumente und Ausrüstungen sind von dem Platz aus, der dem Flugbesatzungsmitglied zugewiesen ist, das diese benutzen muss, leicht zu bedienen bzw. zugänglich.
- e) Die erforderliche Notausrüstung ist für den sofortigen Gebrauch leicht zugänglich.

CAT.IDE.B.105 Mindestausrüstung für den Flug

Ein Flug darf nicht begonnen werden, wenn eine(s) der Instrumente, Ausrüstungsteile oder Funktionen des Ballons, die für den vorgesehenen Flug erforderlich sind, nicht betriebsbereit ist, sofern nicht der Ballon gemäß der Mindestausrüstungsliste (Minimum Equipment List, MEL) betrieben wird.

CAT.IDE.B.110 Ballonbeleuchtung

Ballone, die bei Nacht betrieben werden, müssen mit Folgendem ausgerüstet sein:

- a) Positionslichtern;
- b) einer Möglichkeit, eine angemessene Beleuchtung für alle für den sicheren Betrieb des Ballons wesentlichen Instrumente und Ausrüstungen zu schaffen und
- c) einer Taschenlampe.

CAT.IDE.B.115 Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (VFR) – Flug- und Navigationsinstrumente und zugehörige Ausrüstung

Ballone, die nach Sichtflugregeln betrieben werden, müssen mit Folgendem ausgerüstet sein:

- a) einer Einrichtung für die Anzeige der Driftrichtung und
- b) einer Einrichtung zur Messung und Anzeige
 - 1) der Uhrzeit in Stunden, Minuten und Sekunden;
 - 2) der Vertikalgeschwindigkeit, soweit im Flughandbuch vorgeschrieben;
 - 3) der Druckhöhe, soweit im Flughandbuch vorgeschrieben und die Luftraumanforderungen dies erfordern oder wenn die Höhe auf Sauerstoffverwendung überprüft werden muss, und
 - 4) außer für Gasballone des Drucks einer jeden Gasversorgungsleitung.

CAT.IDE.B.120 Rückhaltesysteme

Ballone mit abgeteilten Körben müssen mit einem Rückhaltesystem für den Kommandanten ausgerüstet sein.

CAT.IDE.B.125 Bordapotheke

- a) Ballone müssen mit einer Bordapotheke ausgerüstet sein.
- b) Eine weitere Erste-Hilfe-Ausrüstung muss im Rückholfahrzeug mitgeführt werden.
- c) Die Bordapotheke:
 - 1) muss leicht zugänglich sein und
 - 2) darf das Verfalldatum nicht überschritten haben.

CAT.IDE.B.130 Zusatzsauerstoff

Ballone, die in Höhen oberhalb von 10 000 ft betrieben werden, sind mit einer Sauerstoffspeicher- und -abgabevorrichtung ausgerüstet, die ausreichend Atemsauerstoff enthält für die Versorgung

- a) der Besatzungsmitglieder für jeden Zeitraum über 30 Minuten, in dem die Druckhöhe zwischen 10 000 ft und 13 000 ft liegen wird, und
- b) aller Besatzungsmitglieder und Fluggäste für jeden Zeitraum, in dem die Druckhöhe über 13 000 ft liegen wird.

CAT.IDE.B.135 Handfeuerlöscher

Heißluftballone müssen mit mindestens einem Handfeuerlöscher ausgerüstet sein, wenn dies durch die entsprechende Lufttüchtigkeitsforderung vorgeschrieben ist.

CAT.IDE.B.140 Flug über Wasser

Der Kommandant eines Ballons, der über Wasser betrieben wird, prüft die Risiken für ein Überleben der Insassen des Ballons für den Fall einer Notwasserung und entscheidet auf dieser Grundlage, ob Folgendes mitgeführt wird:

- a) eine Schwimmweste für jede Person an Bord oder eine gleichwertige Auftriebsvorrichtung für jede Person an Bord, die jünger als 24 Monate ist, die angelegt sein muss oder an einem vom Sitz bzw. der Liege der Person, zu deren Verwendung sie bestimmt ist, leicht erreichbaren Ort verstaut ist;
- b) ein Notsender (Emergency Locator Transmitter, ELT) oder ein am Körper getragener Notfunksender (Personal Locator Beacon, PLB), der von einem Flugbesatzungsmitglied oder einem Aufgabenspezialisten getragen wird und gleichzeitig bei 121,5 MHz und 406 MHz senden kann und
- c) eine Ausrüstung, um die Notsignale geben zu können.

CAT.IDE.B.145 Überlebensausrüstung

Ballone, die über Gebieten betrieben werden, in denen die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes besonders schwierig wäre, sind mit Notsignalgeräten und Überlebensausrüstung entsprechend der zu überfliegenden Gebiete ausgerüstet.

CAT.IDE.B.150 Sonstige Ausrüstung

- a) Ballone müssen mit Schutzhandschuhen für alle Besatzungsmitglieder ausgestattet sein.
- b) Heißluftballone und gemischte Ballone müssen mit Folgendem ausgerüstet sein:
 - 1) einer alternativen Zündquelle;
 - 2) einer Einrichtung zur Messung und Anzeige der Kraftstoffmenge;
 - 3) einer Feuerlöschdecke oder feuerfesten Abdeckung und
 - 4) einer mindestens 25 m langen Dropleine.
- c) Gasballone müssen mit Folgendem ausgerüstet sein:
 - 1) einem Messer und
 - 2) einer mindestens 20 m langen Dropleine, hergestellt aus einer Naturfaser oder einem elektrostatisch leitfähigen Material.

CAT.IDE.B.155 Funkausrüstung

- a) Wenn dies nach Luftraumanforderungen vorgeschrieben ist, müssen Ballone mit einer Funkausrüstung am Platz des Piloten versehen sein, die für die Aufrechterhaltung einer Zweiweg-Verbindung mit den Luftfahrtstationen oder auf den Frequenzen gemäß den Luftraumanforderungen erforderlich ist.

- b) Die gemäß Buchstabe a vorgeschriebene Funkkommunikationsausrüstung ermöglicht den Sprechfunkverkehr auf der Luftfahrtnotfrequenz 121,5 MHz.

CAT.IDE.B.160 Transponder

Wenn dies in dem Luftraum, in dem geflogen wird, erforderlich ist, müssen Ballone mit einem Sekundärradar-Transponder (Secondary Surveillance Radar (SSR) Transponder) mit allen erforderlichen Funktionen ausgerüstet sein.